

Information vom 23. April 2020

Das Corona-Virus (Ergänzung VIII): Atemschutzmasken im Feuerwehrdienst

Die Entwicklung der Pandemie durch das SARS-CoV 2 Virus schreitet voran und stellt uns immer neue Fragen:

Sollen wir im Feuerwehrdienst „Atemschutzmasken“ tragen?

Nun haben alle Bundesländer eine so genannte Maskenpflicht in bestimmten Situationen eingeführt, daher sollten wir uns als Feuerwehren und als Feuerwehrangehörige vorbildlich verhalten. Dies tun wir vor dem Hintergrund, dass SARS-CoV 2 vornehmlich über Tröpfchen und Aerosole übertragen wird. Eine Person kann bereits andere Personen anstecken, bevor sie selbst erkrankt ist.

„Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt ein **generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)** in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren.“

(RKI 14.04.2020)

Dies entspricht auch unserem Gefahrenmanagement, nämlich Risiken und Gefahren zu reduzieren. Auch die DGUV Vorschrift 49 (UVV Feuerwehren) nimmt die Verantwortlichen hierzu in die Pflicht:

„§3 Verantwortung

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der im Feuerwehrdienst Tätigen verantwortlich. Sie oder er hat für eine

geeignete Organisation zu sorgen und dabei die besonderen Strukturen und Anforderungen der Feuerwehr zu berücksichtigen

(2) ...

(3) Feuerwehrangehörige denen Führungsaufgaben obliegen, haben für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ihnen unterstellten Feuerwehrangehörigen zu sorgen.

(4) ...“

Welche Masken sollen wir verwenden?

(„community-mask“, Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder FFP 2/3-Masken)

Die Indikationen für den bei Feuerwehren üblichen und verwendeten Atemschutz mit umluftunabhängigen Atemschutzgeräten oder ggf. Atemschutzmaske mit qualifizierten Filtern ist hiervon unberührt.

Die Frage ist nicht welche Maske wir verwenden wollen, sondern vielmehr welches **Schutzziel** verfolgen wir damit.

Schutz für das Gegenüber

Eigenschutz

Nachdem die **Unternehmerin, bzw. der Unternehmer** für die geeignete Organisation zu sorgen hat, ist es grundsätzlich **deren Aufgabe, die geeignete Atemschutzmasken bereit zu stellen.**

Grundsätzlich werden keine Atemschutzmasken aus dem Privatbesitz oder selbst mitgebrachte Masken ohne systematisierten Sicherstellung der hygienischen Vorgaben verwendet.

Bei einem Einsatz sind hygienisch einwandfreie Atemschutzmasken an die Feuerwehrangehörigen auszugeben.

Atemschutzmasken (MNS oder FFP) sind grundsätzlich Einwegprodukte.

Schutz für das Gegenüber

Als **Schutz für andere Personen** wird der Mund-Nasen-Schutz derzeit als ausreichend betrachtet.

Er muss die Anforderungen der DIN EN 14683:2019-6 Medizinische Gesichtsmasken [...] erfüllen. Die Verwendung einer community-mask wird dienstlich nicht empfohlen.

Das Tragen von MNS schützt vor allem die Personen im persönlichen Umfeld vor möglicherweise über Mund oder Nase abgegebene und potentiell infektiöse Tröpfchen und reduziert hiermit die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung. Damit kann die Gefahr der Ansteckung der umgebenden Personen vermindert werden.

MNS kann darüber hinaus wirkungsvoll das Auftreffen größerer Tröpfchen verhindern und schützt Mund und Nase des Trägers vor Berührungen durch kontaminierte Hände.

Daher ergeht folgende Empfehlung zum Tragen eines MNS:

- Alle Feuerwehrangehörige tragen MNS in den Einsatzfahrzeugen und im Einsatz, insbesondere wenn kein Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen sicher eingehalten werden kann.
- Alle Feuerwehrangehörige tragen bei ihrem Aufenthalt im Feuerwehrgerätehaus oder auf der Feuerwache MNS, insbesondere wenn kein Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen sicher eingehalten werden kann.
- Diese Empfehlung gilt zumindest bis zum Ende der Ausrufung einer Pandemie, siehe hierzu das Phasenmodell.

Eigenschutz

Um mich selbst vor einer luftgetragenen Ansteckung zu schützen (Eigenschutz) ist **ein MNS nicht hinreichend**.

Hierzu muss nach Vorgaben des RKI und anderer Institutionen, mindestens ein „**Filtering Face Piece**“ der Kategorie FFP 2, besser FFP 3 getragen werden.

Partikelfiltrierende Halbmasken sollen die DIN EN 149:2001-10 erfüllen.

*„Entscheidend für die Schutzwirkung [...] ist die Dichtigkeit. Diese ergibt sich aus dem Filterdurchlass und der so genannten Verpassungsleckage, die durch Undichtigkeiten zwischen der Dichtlinie der Maske und dem Gesicht des Trägers entsteht.“
(Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit 25. März 2020)*

*Es sollten „partikelfiltrierende Halbmasken getragen werden, welche als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) den Anforderungen der europäischen PSA-Eigenschutz Verordnung (EU) 2016/425 unterliegen.“
(Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, 25. März 2020)*

Die Differenzierung zwischen FFP 2 (Gesamtleckage max. acht Prozent) oder 3 (Gesamtleckage max. zwei Prozent) liegt im unterschiedlichen Rückhaltevermögen, welches stets deutlich über 90 Prozent liegt.

*Im Zusammenhang mit SARS-CoV2 und „zum Schutz [...] vor einer Ansteckung durch den Corona-Virus [...] ist **mindestens Atemschutz der Schutzklasse FFP 2** notwendig, bei Tätigkeiten mit ausgeprägter Exposition ist Atemschutz der Schutzklasse FFP 3 erforderlich.“
(Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, 25. März 2020)*

Das Tragen einer FFP-Maske kann über längere Zeit körperlich anstrengend sein. Mit der Zunahme der Schutzwirkung steigt auch der Atemwiderstand der Maske. Durch ein Ausatemventil wird der Ausatemwiderstand herabgesetzt. Damit ist diese partikelfiltrierende Halbmaske für den Träger weniger belastend und deshalb bevorzugt einzusetzen.



Nachdem hypothetisch und mit **Voranschreiten der Pandemie** davon auszugehen ist, dass die **Person gegenüber infektiös** ist, ergeht folgende Empfehlung zum Tragen eines FFP:

- **Alle Feuerwehrangehörige tragen grundsätzlich mindestens eine FFP 2-Maske bei einem dienstlichen Kontakt zu anderen Personen.**
- Kann eine Infektiösität sicher ausgeschlossen werden, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.
- Kann der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen sicher und stets eingehalten werden kann, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.
- **Diese Empfehlung gilt insbesondere für sämtliche Rettungsarbeiten**, wie zum Beispiel Erste Hilfe Leistungen, Medizinische Versorgung (First Responder, Rettungsdienst), technische Befreiungen (THL), etc.
- Bei Brandeinsätzen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, insbesondere bei Verwendung einer höheren Schutzkategorie, z.B. bei Verwendung von umluftunabhängigen Atemgeräten.

Hinweise zur Verwendung von Atemschutzmasken

- Die gängigen Hygienevorschriften sind weiterhin einzuhalten.
- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Hände sollten vorher gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.

- Die Außenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregertaltig. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollte diese möglichst nicht berührt werden.
- „Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife)...“
(Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM))
- Die Maske zu keinem Zeitpunkt um den Hals tragen.
- Für den Fall, dass die Maske zwischenzeitlich abgesetzt werden muss, sollte eine verpackte Ersatzmaske mitgeführt werden.“
(Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (baua), 21. April 2020)
- Die Maske muss Mund und Nase vollständig bedecken.
- Beim An- oder Ausziehen ist darauf zu achten, dass kein Sekret über die Hände verteilt wird.
- Einmal aufgesetzt, sollte der Träger die Maske nicht mehr berühren.

Klaus Friedrich, Medizinaldirektor
Bundesfeuerwehrarzt